

Friedensrichteramt

Friedensrichter:

Dieter Aebi

Tel. 044 936 55 52

friedensrichteramt@gossau-zh.ch

[Link zu den Formularen](#)

Postzustellung:

Friedensrichteramt Grüningen

c/o Friedensrichteramt Gossau

Berghofstrasse 4

8625 Gossau

Verhandlung:

Stedtligass 12

8627 Grüningen

Auskünfte, Beratungen, Audienzen

Die Friedensrichter sind Ansprechpersonen für allgemeine Beratungen und erteilen auch Auskunft über Fragen, die das Vorgehen bei Klagen, Begehren etc. betreffen.

Vorgängige Terminabsprache ist unbedingt erforderlich.

Schlichtungsverhandlungen

Die Friedensrichter führen als erste Instanz die obligatorischen Schlichtungsverfahren durch und leiten die Verhandlungen bei folgenden Klagen:

- **Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten**
(Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)
- **arbeitsrechtliche Klagen**
(Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.)
- **Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen**
- **Klagen bezüglich Unterhaltszahlungen**
- **Erbrechtliche Klagen**
(Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.)
- **Nachbarschaftsklagen**
(Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.)

[Gesetzliche Bestimmungen zum Schlichtungsverfahren](#) [PDF, 22.0 KB]

Ausnahmen:

Der Friedensrichter ist nicht zuständig bei:

- **Scheidungs- und Trennungsklagen**
Klagen sind direkt beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- **Klagen Bauhandwerkerpfandrecht**
Klagen sind direkt beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- **Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.**
Klagen sind direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.
- **Ehrverletzungsklagen**
Klagen sind mittels Strafantrag bei der Kantonspolizei einzureichen.

Prozessverhandlungen

Jeder Prozessverhandlung geht eine Schlichtungsverhandlung voraus.

Mit Inkraftsetzung der neuen Zivilprozessordnung per 1.1.2011 kann der Friedensrichter anschliessend und auf Antrag der klägerischen Partei in der Funktion als Einzelrichter endgültig über zivilrechtliche Streitigkeiten bis und mit CHF 2'000.00 entscheiden.

Bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.00 kann er den Parteien zudem neu einen Urteilstvorschlag unterbreiten, der ohne Ablehnung einer Partei innert 20 Tagen in Rechtskraft erwächst.